



Reglement für die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

1. Rechtsgrundlage

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist gemäss Abschnitt VI. Geschäftsprüfungs- und Rechnungsprüfungskommission im Artikel 21 der Statuten des Verbandes Schweiz. Philatelistenvereine (VSPhV) das Kontrollorgan. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt und ist dieser gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

2. Zusammensetzung / Ausscheiden

Die Zusammensetzung, die Konstituierung und das Ausscheiden des amtsältesten Mitgliedes sind im Artikel 21 der Statuten festgelegt.

3. Aufgaben

Die GPK prüft die Geschäftsführung des VSPhV und seiner Organe auf formelle und materielle Richtigkeit, insbesondere auf Statuten und Reglemente, sowie Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Der Präsident nimmt als Vertreter der GPK an den Sitzungen des Zentralvorstandes (ZV) teil. Er vertritt die GPK an den Delegiertenversammlungen. Im Verhinderungsfalle wird er von einem Mitglied der GPK vertreten.

Die GPK erstellt jährlich einen Bericht, welcher von allen Mitgliedern unterschrieben wird. Dieser wird in der Schweiz. Briefmarkenzeitung (SBZ) und im Berichtebuch des VSPhV in deutscher, französischer und italienischer Sprache veröffentlicht. Die Berichte der GPK sind der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die GPK führt über ihre Sitzungen Protokoll. Ein Exemplar wird dem Zentralvorstand zugestellt.

Der Präsident der GPK kann an den Prüfungen der Rechnungsprüfungskommission teil nehmen.

Zweimal pro Jahr veröffentlicht der Präsident der GPK einen Bericht in der SBZ über die Aktivitäten des Verbandes.

4. Prüftermine

Die Prüfung findet in der Regel im Verlaufe der Monate April / Mai statt. Weitere Prüftermine können von der GPK nach Bedarf einberufen werden.

5. Unterlagen

Den Mitgliedern der GPK werden die Protokolle der Sitzungen des Zentralvorstandes termingerecht zugestellt.

Die GPK erhält Einblick in die Protokolle der Sitzungen der sieben Ressorts.

Die GPK ist berechtigt, in sämtliche Unterlagen Einblick zu erhalten.

6. Verstösse gegen Gesetz oder Statuten

Stellt die GPK bei der Durchführung ihrer Prüfungen Verstösse gegen Gesetz und Statuten fest, so meldet sie diese schriftlich an den Zentralvorstand, in wichtigen Fällen an eine ordentliche oder ausserordentliche Delegiertenversammlung.

7. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. September 2004 in Luzern genehmigt und tritt am 01.01.2005 in Kraft. Alle bisherigen Reglemente für die GPK gelten als überholt.

Der Zentralpräsident:

Der Vice-Zentralpräsident:

Markus Sulger

Pierre Godat